

JUGENDORDNUNG

des Vereines
1.Schwimm-Club Ravensburg 1964 e.V.

(Fassung vom 26.04.2010)

§ 1

NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des 1. Schwimm-Club Ravensburg.

§ 2

AUFGABEN UND ZIELE

Die Vereinsjugend will Jugendlichen ermöglichen, in Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3

JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr im 4. Quartal zusammen und wählt den Jugendsprecher und zwei Stellvertreter, die bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr.

§ 4

JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendsprecher und seinen Stellvertretern und dem Jugendwart, der nach der Vereinsatzung von der Vereinsvollversammlung als Vorstandsmitglied gewählt wurde. Der Jugendwart ist auch der Vorsitzende des Jugendausschusses, in dem die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5

JUGENDKASSE

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Kassenwart der Jugendkasse wird durch die Vorstandschaft für die Dauer von 2 Jahren ernannt.

§ 6

GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen der Jugendordnung.

Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Jugendordnung ist eine Ergänzung der Vereinsatzung, deren Regelungen vorrangig sind.